

XIX. Öffentliche Finanzen

Vorbemerkung:

In **Abschnitt A »Finanzen von Bund, Ländern und Gemeinden«** handelt es sich bei den Tabellen 1 bis 5 um Ergebnisse der **Jahresrechnungstatistik** (Staatsfinanzstatistik und Gemeindefinanzstatistik). Bei der einen Überblick über mehrere Rechnungsjahre ermöglichenden Anordnung der Tabellen mußten dabei im Interesse der Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre die Ergebnisse des Rechnungsjahres 1951 durch die Einbeziehung des Lastenausgleichsfonds in die Finanzen der Gebietskörperschaften abweichend von der Veröffentlichung in den Bänden 88 und 99 der Statistik der Bundesrepublik Deutschland dargestellt werden (vgl. Statistisches Jahrbuch 1955 S. 396). Ab Rechnungsjahr 1953 sind die Erstattungen nicht mehr als besondere »Einnahmeart« bei den einzelnen Verwaltungszweigen einer Gebietskörperschaft, sondern nur noch nachrichtlich erfragt und für die Summe der Verwaltungszweige nachgewiesen. — Die wichtigsten in Tabelle 1 bis 5 verwendeten finanzstatistischen Begriffe werden wie folgt erläutert (ausführlichere Darstellung in Band 138 und 139 der Reihe »Statistik der Bundesrepublik Deutschland«):

Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen: Staatliche/kommunale Aufgabenbereiche, bei denen vorwiegend hoheitliche Funktionen wahrgenommen werden. Die Tabellen über die Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen enthalten deren Ausgaben und Einnahmen mit Ausnahme der Steuereinnahmen, der allgemeinen Finanzzuweisungen, der sonstigen allgemeinen Deckungsmittel/steuerähnlichen Einnahmen und der Rücklagen für den Gesamthaushalt; diese werden gesondert ausgewiesen. Einzelne (grundsätzlich vermögenswirksame) Einnahme- und Ausgabeposten des Erwerbsvermögens werden den Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen zugerechnet.

Erwerbsvermögen: Aufgabenbereiche mit wirtschaftlicher Betätigung, bei denen eine Ertragserzielung im Vordergrund steht und die nicht mit hoheitlichen Funktionen verbunden zu sein brauchen. Das Erwerbsvermögen umfaßt das allgemeine Kapitalvermögen, das allgemeine Grundvermögen, das Sondervermögen und die Wirtschaftsunternehmen.

Bruttoausgaben: Summe der einzelnen Ausgaben bei den Verwaltungszweigen der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen (bei Zusammenfassung der ordentlichen und außerordentlichen Rechnung ohne Anteilbeträge). Bei finanzstatistischer Zusammenfassung mehrerer Gebietskörperschaften ist der Aussagewert der addierten Bruttoausgaben gering, weil diese außer den Erstattungen weitere Doppelzählungen in Form des verwaltungszweiggebundenen Zuweisungs- und Darlehensverkehrs zwischen den Gebietskörperschaften (äußerer Verrechnungsverkehr) enthalten.

Erstattungen: Verrechnungen zwischen Verwaltungszweigen innerhalb des Haushaltes einer Gebietskörperschaft (innerer Verrechnungsverkehr) — z. B. Zahlungen des Fürsorgeamtes an ein Krankenhaus derselben Gebietskörperschaft für die Behandlung eines Fürsorgeempfängers —. Für einen Verwaltungszweig sind die Erstattungen echte Einnahmen bzw. Ausgaben, in der Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen sind sie jedoch Doppelzählungen.

Zuweisungen: Zahlungen an/von Gebietskörperschaften, andere(n) Körperschaften, Verbände(n) und Vereine(n) in Form von Lastenanteilen, Beiträgen und Zuschüssen. Zu den Zuweisungen rechnen auch die Umlagen. — Zahlungen für Mieten, Pachten, Kaufpreise, Gebühren und andere für bestimmte Einzelleistungen gezahlte Entgelte sind keine Zuweisungen. Steuerbeteiligungsbeträge werden nicht in den Zuweisungsverkehr einbezogen. Die Finanzstatistik unterscheidet verwaltungszweiggebundene und allgemeine Finanzzuweisungen.

Unmittelbare Ausgaben: Summe der Ausgabearten — Bruttoausgaben — ohne verwaltungszweiggebundene Zuweisungen, Darlehen und Tilgungen an Gebietskörperschaften (für die Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen auch abzüglich Erstattungen). Da die Ausgaben in der Darstellungsform der unmittelbaren Ausgaben von der Ausgabenseite her bereinigt sind (Erfüllungsprinzip), zeigen sie für den Bereich der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen welche Gebietskörperschaft die Aufgaben durchführt, außer in den Fällen, in denen eine Gebietskörperschaft unmittelbar für Rechnung einer anderen Gebietskörperschaft tätig wird (z. B. Kriegsopferversorgung).

Eigenausgaben (Reiner Finanzbedarf): Bruttoausgaben abzüglich verwaltungszweiggebundener Zuweisungen, Schuldenaufnahmen und Darlehensrückflüsse von Gebietskörperschaften (für die Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen auch abzüglich Erstattungen). Da die Ausgaben in der Darstellungsform der Eigenausgaben von der Einnahmenseite her bereinigt sind (Belastungsprinzip), zeigen sie die Lastenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften für die verschiedenen Aufgabengebiete und für den Gesamthaushalt der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen.

Spezielle Deckungsmittel: Unmittelbar bei den einzelnen Verwaltungszweigen anfallende Einnahmen. Verwaltungszweiggebundene Zuweisungen, Schuldenaufnahmen und Darlehensrückflüsse von Gebietskörperschaften werden in der Finanzstatistik gesondert dargestellt. Für die Summe der Verwaltungszweige der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen werden die speziellen Deckungsmittel um die Erstattungen bereinigt.

Zuschußbedarf: Eigenausgaben abzüglich spezieller Deckungsmittel der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen. Der Zuschußbedarf der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen stellt die Ausgaben dar, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreiten sind.

Allgemeine Deckungsmittel: Einnahmen für den Gesamthaushalt der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen. Steuereinnahmen, Saldo der allgemeinen Finanzzuweisungen, Erträge und Überschüsse des Erwerbsvermögens und sonstige allgemeine Deckungsmittel/steuerähnliche Einnahmen. Zusammen mit den Rücklagen für den Gesamthaushalt ist aus den allgemeinen Deckungsmitteln der Zuschußbedarf der gesamten Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen zu decken.

Vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben: Das Vermögen verändernde Einnahmen (Schuldenaufnahmen, Rückflüsse von Darlehen, Entnahmen aus Rücklagen und aus Kapitalvermögen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und sonstigem Sachvermögen) und Ausgaben (Gewährung von Darlehen, Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Tilgung, Zuführungen an Rücklagen und an Kapitalvermögen, Beteiligungen, Erwerb von Grund- und beweglichem Vermögen, Neu- und Wiederaufbau, Erweiterungs- und Umbauten, große Instandsetzungen).